

Eigentumsrecht durchzusetzen trachten. Die Bauern stützen sich darauf, daß die Grundstücke jederzeit und schon in der Periode der Türkenkriege von ihren Vorfahren bebaut worden seien und nun ihnen gehören.

Auch hier finden wir vielfach freien Kleinbesitz der Kolonen und eine Eintragung der Kolonatsrechte in den Grundbüchern, wenn es sich um Rebland handelt. Bei dem unzweifelhaft im Eigentum des Bischofs befindlichen Grunde ist die ihm zufallende Quote des Gesamtertrages ein Drittel. Sonst leisten die Bauern nur ein Viertel oder ein Fünftel, bei vom Kolonen gepflanzten Weingärten ein Siebentel. In dieser Gegend kommt zwar Wucher vor, aber nicht von seiten des Grundeigentümers, der ja der Bischof ist; die Auswanderung nimmt immer größere Dimensionen an. Zur Verschlechterung der Sachlage trägt der Umstand bei, daß die Anpflanzung mit amerikanischen Reben stellenweise mißlungen ist.

In San Filippo e Giacomo sind die Verhältnisse noch mehr dadurch beeinflusst, daß fast alle Kolonen auch Eigenbesitzer sind und vor allem ihre Wohnhäuser ihnen gehören, und daß die Auswanderung und die Arbeiten zur Affanierung der Gegend von Brana einen großen Teil der Arbeitskräfte absorbieren. Eine Besonderheit liegt darin, daß in den Verträgen, die in neuerer Zeit abgeschlossen werden, fast immer stipuliert wird, daß das Recht im Erbganze nur an eines der Kinder übergeht. Bei den alten Verträgen finden Erbteilungen statt, aber meist nur bei der Verheiratung eines der Erben. Ein Verkauf von Kolonatsrenten auch ohne Zustimmung des Herrn hat auf den Gründen der Kirche früher oft stattgefunden. Heute kommt er nicht mehr vor. Das frühere Vorkaufsrecht des Herrn ist verschwunden. In manchen Fällen gilt jede Entlassung des Kolonen, solange die Pflanze lebt, als ausgeschlossen. Finden sich auf einem Hektar Grund 30 bis 40 Ölbäume, so gilt die Olive als Hauptkultur und richtet sich die Dauer des Vertrages nach der Lebensdauer der Ölbäume. Überhaupt sind Rebe und Olivenbaum die fast ausschließliche Kolonatskultur. Die Anpflanzung von Klee u. dgl. wird vielfach verboten. Als Quote zugunsten des Herrn gilt beim Wein ein Viertel oder ein Fünftel, beim Getreide ein Fünftel, bei den Oliven die Hälfte, ein Viertel oder ein Fünftel, je nach der Lage und der Qualität. Der Getreidebau gilt als nicht rentabel. Die Kolonen erkennen den Herrn als Eigentümer des Bodens an, betrachten aber die Anpflanzungen als ihr Eigentum. Wie auch sonst, bezahlen die Kolonen die Steuern nach Maßgabe der von ihnen bezogenen Ertragsquote, respektive sie ersetzen dem Herrn die auch von ihm gezahlte, sie treffende Steuerquote (Dalmatien hat in dieser Richtung ein besonderes Verfahren). Die Auskunftsperson, ein mittlerer Grundbesitzer, äußerte seine Ansicht dahin, daß das Kolonatsystem für den Herrn und für den Kolonen schädlich sei, weil naturgemäß der letztere zuerst sein Eigentum und dann erst das des Gutsbesitzers bestelle. Er verlangte direkt die Befreiung des Grundes von den Gutsbesitzern zugunsten der Kolonen.

Für Zaratichia selbst wäre nur zu erwähnen, daß die dortigen Verhältnisse den eben besprochenen sehr nahekommen. Als Ertragsquote des Herrn gilt fast durchwegs ein Viertel. Die Meliorationen werden entweder ganz oder im Verhältnis der Quote ersetzt. Die Lage der Bevölkerung wird durch den herrschenden Wucher sehr verschlechtert. Es besteht die Absicht, daß die Gemeinde eine Bank gründe, es fehlt ihr aber noch die Zustimmung von seiten der Regierung. Gutsbesitzer und Kolonen wünschen eine Ablösung der Kolonatsrechte, die Bauern betrachten sich als Sklaven des Herrn und fühlen sich als in jeder Richtung von ihm abhängig. Dieser Zustand wird deswegen als unberechtigt bezeichnet, weil die Kolonen intelligent genug seien, um selbständig ihre Wirtschaft zu führen. Das hätten sie auf der Insel Pasman bewiesen. Die Kolonen auf den Inseln sind auch zu Barkenführen und zu Leistungen von Regalien verpflichtet. Im allgemeinen treten aber die letzteren ganz in den Hintergrund. Das Arar hat auf der Domäne Brana Zankolovica Kolonen, die es von den Vorbesitzern übernommen hat. Es sei hier auf die Verträge, Beilagen H und J verwiesen. Ein guter Teil der Domäne ist aber in Eigenregie. Auch hier wird allseitig bestätigt, daß das Kolonat eine schädliche Einrichtung sei, und es wird behauptet, daß von 1100 Hektar Kolonatsgrund zirka 200 Hektar im Durchschnitt Jahr für Jahr unbebaut bleiben. Die Kolonatsrechte, das heißt der Anspruch der Kolonen, den Boden für die Dauer der Pflanzen bebauen und sich die Meliorationen nach der Quote vergüten zu lassen, sind in den Grundbüchern eingetragen. Die entscheidende Pflanze ist überall die Rebe, so daß, wenn die Rebe abstirbt, die vom Kolonen gesetzten Olivenbäume keinen Einfluß auf die Verlängerung des Vertrages üben und dem Kolonen einfach vergütet werden müssen. Eine Eintragung ins Grundbuch lautet: „Mit dem Rechte, die bestehenden Reben bis zu ihrem Absterben zu bearbeiten, vier Fünftel des Produktes zu übernehmen, für den Fall der Kündigung vier Fünftel der landwirtschaftlichen Verbesserungen vergütet zu erhalten, die Kolonatsrechte zu vererben und mit Erlaubnis des Eigentümers zu verkaufen, mit der Verpflichtung, an die Frucht erst die Hand zu legen, wenn der Grundeigentümer es gestattet, für jeden Schaden verantwortlich zu sein, der aus dem Unterlassen der regelmäßigen Bebauung entstehen kann und im Falle einer Veruntreuung sich die Entlassung gefallen zu lassen ohne Anspruch auf Entschädigung.“

Beilage H I

Wie schon früher an einigen anderen Orten ist mir auch hier die Streitfrage vor Augen getreten, ob die sogenannten Mauern als Meliorationen zu gelten haben. Praktisch werden sie fast überall als solche